



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

B) Die Übersetzungsformen. § 2

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

### B. Die Übersetzungsformen. § 2.

Die erste Aufgabe einer Übersetzungslehre geht dahin, die verschiedenen Formen festzustellen und zu kennzeichnen, die der Übersetzungsvorgang im Mittelalter aufweist. Diese Formen sind mannigfach:

1. Wir finden einmal Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische. Ich will diese Form auch als »Grundübersetzung« bezeichnen. Die uns erhaltenen lateinischen Urkunden sind Ergebnisse dieser Grundübersetzungen. Es ist diese Form, die besonders deutlich erkennbar ist und auch im Vordergrund der Übersetzungslehre stehen muß. Der Übersetzungsvorgang ist ein Teilakt in der Entstehung der Urkunde. Die Erforschung der Urkundenentstehung, die in der Geschichtswissenschaft eine so hohe Ausbildung erfahren hat, muß auf die genaue Erforschung auch dieses Teilakts, des Übersetzungsvorgangs, erstreckt werden, zumal auch dieser Akt zu den Elementen der Kanzleitätigkeit gehört. Die Grundübersetzung mußte durch eine Person erfolgen, den Übersetzer oder Translator. Da im frühen Mittelalter die Laien in der Regel weder schrift- noch lateinkundig waren, so ist der Translator als Kleriker zu denken. Das deutsche Original will ich die »Vorlage« nennen, ohne Rücksicht darauf, ob es schriftlich fixiert war oder nicht, also in letzterem Fall streng genommen nur eine »Vorsage« in Betracht kam. Eine Lateinschrift, die keine Übersetzung ist, sondern lateinische Gedanken wiedergibt, würde man der Übersetzung als »Urschrift« gegenüberstellen.

2. Neben der Grundübersetzung hat auch die Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche eine wichtige Rolle gespielt. Ich will bei ihr von »Rückübersetzung« oder, falls sie mündlich erfolgte, von »Vorübersetzung« reden. Solche Rückübersetzungen sind uns nur zum geringsten Teile erhalten und nur aus späterer Zeit. Sie sind uns nur dann erhalten, wenn sie schriftlich erfolgt waren, etwa um einen Lateintext behufs leichter Anwendung durch eine deutsche schriftliche Fassung zu ersetzen<sup>1)</sup>. Aber dieses Bedürfnis trat erst ein, als die deutsche Schriftsprache üblicher geworden war. Die ganz große Mehr-

<sup>1)</sup> Lehrreiches bieten die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen, die wir in Abschnitt 2 besprechen werden.

zahl der in der Vergangenheit tatsächlich vorgekommenen Rückübersetzungen ist uns verloren gegangen, weil diese Rückübersetzungen mündlich erfolgten.

Das lateinische Gesetz, die lateinische Urkunde sollten die Anwendung von Rechtsnormen für die Dauer ermöglichen. Aber das Leben war deutsch. Ein Gesetz konnte nur dann auf deutsch redende und verstehende Menschen wirken, wenn es gelang, deutsche Normen aus der Urkunde zu entnehmen. Die Anwendung vor Gericht, die Anwendung bei einer Umgestaltung des Rechts, z. B. die Benutzung eines Gesetzes als Vorlage für ein neues, die Anwendung einer lateinischen Urkunde in privater Verhandlung, die ganze Lebensfunktion der Lateintexte war dadurch bedingt, daß eine Rückübersetzung vorgenommen wurde. Und für die gedachten Zwecke genügte eine mündliche Vorübersetzung. Auch für diese Aufgabe war eine lateinkundige Person als Vorübersetzer notwendig. Ich will sie im Unterschied zum Translator »Vorübersetzer« nennen. Wiederum ist dabei an Kleriker zu denken. Diese mündlichen Vorübersetzungen sind natürlich viel häufigere Vorgänge gewesen als die Grundübersetzung, aber sie sind für uns verklungen. Ihren Inhalt können wir nur zuweilen aus der Wirkung ersehen, z. B. bei der Wiedergabe des Inhalts in einem anderen Gesetz <sup>1)</sup>.

3. Translator und Vorübersetzer waren in der Regel verschiedene Personen. Die persönliche Verschiedenheit konnte Schwierigkeiten bieten und besondere Hilfsmittel veranlassen <sup>2)</sup>. Die Personen konnten ja zeitlich getrennt sein. Wenn die Lex Salica im 9. Jahrhundert vorübersetzt werden sollte, so waren

<sup>1)</sup> Vgl. unten die Benutzung der Lex Ripuaria in der Lex Anglorum. § 31 N. 8.

<sup>2)</sup> Die Lebenserscheinung der mündlichen Übersetzung vor Gericht (»in mallo«), gestattet auch eine neue, wie mir scheint, einleuchtende Erklärung der Mallberger Glosse. Die Vorübersetzung konnte erst erfolgen, wenn diejenige Stelle des Gesetzes aufgefunden war, welche sich auf die normbedürftige Frage bezog. Eine solche Ermittlung mußte Schwierigkeiten bieten, wenn das Gesetz umfangreich und der Kleriker (Romane) mit dem deutschen Recht nicht vertraut war. Die Aufgabe wurde erleichtert, wenn man den lateinischen Text für den Gebrauch vor Gericht (in mallo) mit deutschen Schlagworten ausstattete. Als solche Inhaltsangaben für die Zwecke der Vorübersetzung, als Übersetzungsschlüssel, sind diese deutschen Worte der Lex Salica aufzufassen.

Translator und Vorübersetzer durch Jahrhunderte voneinander geschieden.

Die Rückübersetzung konnte richtig, aber auch falsch ausfallen. Sie konnte ein anderes deutsches Äquivalent ergeben als dasjenige, das die Worte des benutzten Lateintextes verursacht hatte. Diese Möglichkeit war besonders nahe gelegt, wenn die beiden Vorgänge durch lange Zeiten getrennt waren. Die Übersetzungssitte konnte einen Wechsel erfahren haben. Dann konnte die Rückübersetzung ein ganz anderes deutsches Äquivalent ergeben, als bei der Grundübersetzung gebraucht worden war. Die falsche Rückübersetzung änderte den Inhalt des Textes ohne jede Änderung des Wortlauts. Wurde die falsche Rückübersetzung üblich, oder durch Gesetz anerkannt, so konnten ältere Gesetze unter Beibehaltung ihres genauen Wortlauts den Inhalt vollständig ändern <sup>1)</sup>. Wenn ein Lateintext durch Vermittlung deutschredender Elemente z. B. einer gesetzgebenden Versammlung benutzt wurde, um einen neuen Lateintext herzustellen, so waren zwei Übersetzungen notwendig, zuerst eine Vorübersetzung der lateinischen Vorlage in die deutsche Sprache <sup>2)</sup>, dann eine Übersetzung des Beschlusses, auch der unverändert gebilligten deutschen Norm, in das Lateinische behufs Herstellung des neuen Lateintextes. Wurde bei dieser zweiten Übersetzung für das deutsche Wort ein anderes Lateinäquivalent gewählt, als in der alten Vorlage enthalten war, so konnten sich bei der Vorlagebenutzung die Lateinworte ohne Sinnwechsel ändern <sup>3)</sup>.

4. Die Notwendigkeit jedesmaliger Vorübersetzung mußte es dem Richter sehr erschweren, eine Kenntnis des ganzen Gesetzesinhalts zu gewinnen, namentlich bei umfangreichen Gesetzen. Heute gewinnt er das Verständnis durch Lesen und

<sup>1)</sup> Vgl. unten das Constitutum Pippins. § 31. (Änderung des Anwendungsgebiets für die Ingenuusnormen.)

<sup>2)</sup> Auch heute können fremdsprachliche Gesetze bei legislativen Arbeiten durch Deutsche, welche diese fremde Sprache nicht kennen, nur dann benutzt werden, wenn die fremdsprachliche Vorlage übersetzt wird. Das ist eigentlich selbstverständlich und ich würde es nicht erwähnen, wenn nicht v. SCHWERIN meine Annahme eines entsprechenden Verfahrens in der Karolingerzeit als sehr gekünstelt und deshalb unwahrscheinlich beanstandet hätte. Vgl. unten § 32, N. 3.

<sup>3)</sup> Vgl. unten § 32. (Äquivalentvertauschung.)

Wiederlesen im Zusammenhang und Nachschlagen bei vorhandener Beziehung mehrerer Gesetzesstellen. Das war im Mittelalter nicht möglich. Der Richter mußte sich die einzelne Gesetzesstelle von einem in der Regel wohl rechtsunkundigen Kleriker vorübersetzen lassen und war allen Übersetzungsfehlern hilflos preisgegeben. Eine Gesamtübersicht konnte er nur gewinnen, wenn er sich alle Vorschriften sukzessive vorübersetzen ließ und alles Gehörte im Gedächtnis behielt ohne Möglichkeit eigener Kontrolle. Durch diese Verhältnisse war die Einwirkung des Gesetzes auf das Rechtsleben sehr behindert. Es ergaben sich so weitgehende Abweichungen, wie wir sie uns heute schwer vorstellen können<sup>1)</sup>.

5. Die Notwendigkeit der Vorübersetzung war natürlich ein starkes Hindernis für die Tätigkeit gesetzgebender Versammlungen. Heute hat jedes Mitglied des Parlaments eine gedruckte oder schriftliche Vorlage vor sich, und es kann sich die gefaßten Beschlüsse notieren. Im frühen Mittelalter fehlte dieses Hilfsmittel. Wenn eine Vorlage benutzt wurde, so gelangten nur diejenigen Teile zur Kenntnis der Versammlung, die vorübersetzt wurden. Das Vorübersetzte mußte im Gedächtnis behalten werden. Die gefaßten Beschlüsse versanken sofort in das Pergament, auch in dieser Hinsicht waren die Mitglieder auf ihre Erinnerungsbilder angewiesen. Der Vergleich eines Beschlusses mit einem früher gefaßten erforderte Rückübersetzung. Eine Totalrevision am Schlusse hätte die größten Umstände bereitet. Auch die heutigen Beschlüsse der Parlamente ergeben in großem Umfang Redaktionsfehler und Widersprüche, die auch bei der Revision nicht immer beseitigt werden. Das

<sup>1)</sup> Ein anschauliches Beispiel gibt das *Capitulare legi Salicae additum* Ludwigs des Frommen M. G. Kap. 1. S. 292. Dies *Capitulare* sollte eigentlich den Zusatz erhalten »et inquisitio de sensu legis Salicae«, denn eine Versammlung wird über den Sinn gewisser Vorschriften der *Lex Salica* befragt. Der kausale Zusammenhang liegt m. E. nahe: Ludwig und seine Ratgeber konnten Latein und konnten lesen. Sie lasen die *Lex Salica* und stießen auf Rätsel. Sie beriefen eine Versammlung von Rechtskundigen, um die Rätsel zu lösen, aber ohne Erfolg. Gesetz und Rechtsleben hatten zum Teil gar keine Berührung. Die Rechtskundigen sagen aus, daß sie das Recht nicht so anwenden, wie es die *Lex Salica* hat, sondern wie es ihre Vorfahren anwendeten. Ja cap. 45 *De migrantibus* ist überhaupt nicht verstanden worden. Die vereinigte Rechtskunde und Sprachkunde des Kaiserreichs ist an der Rückübersetzung gescheitert.

frühmittelalterliche Verfahren mußte Redaktionsfehler in ganz anderem Umfange ergeben. Sie sind auch vorhanden, und zwar in einem Ausmaß, das jedem unglaublich erscheinen wird, dem es nicht gelungen ist, sich die Vorgänge einer solchen Versammlung und die Folgen der Übersetzungsvorgänge lebendig zu veranschaulichen, oder der nicht durch stets wiederholte Beobachtung den richtigen Maßstab für die Möglichkeit gewonnen hat <sup>1)</sup>).

6. Die Übersetzung vollzieht sich psychologisch gewürdigt durch eine Äquivalentsuche. Der Übersetzer will Gedanken, die in einer Sprache geformt sind, in einer andern Sprache wiedergeben. Die volle Erreichung des Zieles ist nicht möglich, weil das Denken der Völker und sein sprachlicher Ausdruck Verschiedenheiten aufweist. Es sind jeweils verschiedene Vorstellungsmassen, die mit einem Einzelworte verbunden werden. Die Wiedergabe der Gedanken wird aber um so annähernder, je vollständiger der Übersetzer die Gedanken der Vorlage erfaßt und je freier er mit den Mitteln der fremden Sprache schaltet. Oft können die Gedanken nur dann einander entsprechen, wenn die gebrauchten Worte, isoliert betrachtet, dies gar nicht tun. Wir reden in solchen Fällen von einer »freien« Übersetzung. Den Gegensatz dazu bildet die »unfreie« Übersetzung, die »Wortübersetzung«, bei der für einzelne Worte der Vorlage ein jeweils passendes Äquivalent gesucht wird. Die extreme Form der Wortübersetzung kann man als »Äquivalentmethode« bezeichnen <sup>2)</sup>. Da die Unterschiede in der Bedeutung der Worte nicht beseitigt werden können, so ist eine Übereinstimmung von Worten oft nur auf Kosten der richtigen Wiedergabe des Gedankens zu erreichen. Die Wortübersetzung ist das einzige Mittel, wenn der Übersetzer durch Mangel an Sachkunde, Eile usw. daran gehindert ist, den Gedankengang der Vorlage, den Zusammenhang zu verstehen. Weil der Übersetzer nicht von dem Zusammenhang ausgeht,

<sup>1)</sup> Wer z. B. ohne Vertrautheit mit den Übersetzungsproblemen unten in § 10 Nr. 4 liest, daß das friesische Wort für »Vater« mit »inimicus« übersetzt sein soll, wird zunächst den Eindruck erhalten, daß ein solcher Fehler ganz unmöglich sei. Aber die genauere Überlegung und das Eingreifen zahlreicher gleichartiger Beobachtungen wird die Skepsis beseitigen.

<sup>2)</sup> Ein klassisches Beispiel der Äquivalentmethode bietet der Lateintext der gemeinfriesischen Rechtsquellen, vgl. unten § 9.

so wird für die Wahl des Äquivalents nicht selten der ursprüngliche oder anscheinende Begriffskern der beiden Worte entscheidend. Man kann von einer »Wurzeltreue« reden.

7. Bei Rechtsaufzeichnungen war nun schon durch den Zweck der Aufzeichnungen eine gewisse Worttreue gegeben, die Äquivalentmethode in gewissem Grade notwendig. Der Wortlaut des Gesetzes war ja wichtig, er sollte so aufgezeichnet werden, daß er bei der Rückübersetzung wieder herauskam. Der Vorübersetzer konnte ein beliebiger anderer Kleriker sein. Was er bringen sollte, war nicht ein juristisches Gutachten, sondern Ermittlung der deutschen Textvorlage. Deshalb mußte jedem deutschen Rechtsworte ein bestimmtes Lateinwort entsprechen, deshalb mußte man, soweit es ging, sich an die Übersetzungssitten halten, die in den Glossaren enthalten waren, allerdings zeitlich und örtlich wechseln konnten. Auch da, wo das Latein sonst gut ist, müssen wir in den lateinischen Rechtsworten die Wiedergabe deutscher Rechtsworte erwarten.

8. Bei der wortgetreuen Übersetzung stehen die einzelnen Lateinworte und die deutschen Worte in einer Entsprechung, die man der Kürze halber als »Äquivalenz« bezeichnen kann. Sie tritt uns quellenmäßig in den Glossaren und Vokabularien entgegen, kann aber auch sonst erkannt werden. Wenn ich von dem Vorhandensein einer Äquivalenz, z. B. von *ingenuus* und *edel* rede, so verstehe ich darunter die Tatsache, daß *edel* mit *ingenuus* übersetzt werden konnte.

9. Die Äquivalenz kann nun und das ist ebenso sicher wie wichtig eine *mehrfache* sein. In der Gegenwart sind die Wörterbücher Verzeichnisse der im Verhältnis zu einer fremden Sprache möglichen Äquivalenzen. Jedes Blatt in einem solchen Wörterbuch zeigt, daß für dasselbe deutsche Einzelwort eine Mehrheit von fremden Worten als Übersetzung in Frage kommt. Wir finden bei demselben deutschen Worte verschiedene Lateinworte verzeichnet und umgekehrt bei demselben Lateinworte mehrere deutsche Worte. Dadurch wird die Möglichkeit verschiedenartiger Übersetzung bezeugt. Diese Möglichkeit ist eine notwendige Folge daraus, daß sich die Bedeutungen der Einzelworte in den verschiedenen Sprachen nicht in vollem Umfange decken. Diese Möglichkeit verschiedener Übersetzung desselben Worts hat natürlich auch im Mittelalter bestanden, wie sich sowohl aus den Glossen wie aus der Beobachtung der Über-

setzungsfälle ergibt. Die abstrakte Möglichkeit ist wohl früher niemals verkannt und nur das konkrete Vorkommen nicht immer gesehen worden. Ich würde alle diese Selbstverständlichkeiten nicht besonders hervorheben, wenn nicht neuerdings v. SCHWERIN sie als höchst unwahrscheinlich beanstandet hätte (vgl. u. § 27). Die Möglichkeit einer doppelten Übersetzung will ich als Doppeläquivalenz bezeichnen. Wir werden bei der Erörterung der Standesbezeichnungen zwei besonders wichtige Doppeläquivalenzen kennen lernen. Das deutsche Wort »edel« konnte sowohl mit »nobilis« wie mit »ingenuus« übersetzt und das Lateinwort »ingenuus« nicht nur für »edel«, sondern auch für »frei« gebraucht werden <sup>1)</sup>.

10. Die Übersetzung ist vielfach schwierig und war es für mittelalterliche Translatoren besonders. Die Schwierigkeit konnte durch besondere Umstände erhöht werden, mangelnde Sprach- und mangelnde Sachkenntnis, Eile usw. Dann konnte es vorkommen, daß der Translator der Grundübersetzung bei der Wortübersetzung andere Äquivalente wählte, als er nach dem Zusammenhang hätte wählen sollen. Es entstanden Übersetzungsfehler. Nach unserem Maßstab, der die Wiedergabe der Gedanken fordert, liegt ein Übersetzungsfehler immer vor, wenn das gewählte Lateinwort in den gegebenen Zusammenhang nicht hineinpaßt, mag es auch in anderem Zusammenhang als Äquivalent verwendbar sein. Solche Übersetzungsfehler werden wir bei der Kritik des *Jus Vetus Frisicum* in großem Umfange kennenlernen. Aber sie sind auch sonst reichlich vorhanden. Die Fehler, die auf der Äquivalentmethode beruhen, konnten bei der Rückübersetzung, wenn sie in derselben Weise vorgenommen wurde, beseitigt werden, aber es konnten auch in die Grundübersetzung sich Fehler einschleichen, die sich der Erkenntnis entzogen. Denn die Rückübersetzung war auch eine schwierige Aufgabe, um so schwieriger, je größer der zeitliche Abstand des Vorübersetzers

<sup>1)</sup> Auch das Lateinwort »justitia« kann für verschiedene deutsche Worte stehen, z. B. sowohl für Gerechtigkeit (subjektives Recht) als auch für Gericht. Auf der Übersetzung mit einem falschen Äquivalente beruht die herkömmliche Deutung der Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168, die zu wichtigen rechtshistorischen Irrtümern geführt hat. Vgl. unten § 52 VI.

von dem Translator war. Der Rückübersetzer war der Gefahr der Übersetzungsfehler ebenfalls ausgesetzt <sup>1)</sup>).

11. Wieder andere Unterschiede ergaben sich bei der Grundübersetzung durch die Beschaffenheit der deutschen Vorlage. Wir sind heute geneigt, bei dem Begriffe Übersetzung an die Wiedergabe einer schriftlichen Vorlage zu denken. Aber solche Übersetzungen können im früheren Mittelalter bei Rechtsquellen auch als Grundübersetzung nur sehr selten gewesen sein. Die deutsche Niederschrift von Rechtsnormen ist nicht üblich gewesen, sonst würden wir deutsche Rechtsquellen schon aus früherer Zeit besitzen. Deshalb haben wir bei Rechtsaufzeichnungen in der Regel an eine andere Form der Übersetzung zu denken, nämlich an die Übersetzung »nach Gehör«, und zwar bei umfangreichen Rechtssatzungen in der gleich näher zu besprechenden Unterart, der Übersetzung »zu Protokoll«.

12. Außer der, in der Regel ausscheidenden Übersetzung nach schriftlicher Vorlage, und der Übersetzung nach Gehör, läßt sich zu den Übersetzungsformen der Grundübersetzung noch rechnen die Übersetzung »in Gedanken«, die allerdings hauptsächlich für das Verständnis von Chroniken und erzählenden Quellen in Betracht kommt. Die volle Beherrschung einer fremden Sprache führt zum Denken in dieser Sprache. Bei einem geringeren Grad wird deutsch gedacht und die gedachte Vorlage übersetzt. Das kann in vollem Umfange der Fall sein, oder graduell, so daß nur die selteneren oder besonders wichtigen Worte im deutschen Originale gedacht worden sind. Gerade diese Fälle der Übersetzung sind in der Geschichtsliteratur schon öfters bemerkt und bei der Auslegung berücksichtigt worden. Für den Rechtshistoriker sind andere Formen bedeutsamer, insbesondere die Übersetzung zu Protokoll, die wir etwas näher ins Auge fassen wollen.

### C. Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren.

#### § 3.

1. Die Übersetzung zu Protokoll ist, wie gesagt, für unsere heutigen Vorstellungen etwas fremdartig. Wenn wir an eine

<sup>1)</sup> Vgl. unten § 27 a. E. In dem zweiten Abschnitt wird in § 10 ff. gezeigt werden, wie bei den gemeinfriesischen Rechtsquellen die Rückübersetzung aus dem Lateintexte an gewissen Fehlern der Grundübersetzung gescheitert ist.

### B. Die Übersetzungsformen. § 2.

Die erste Aufgabe einer Übersetzungslehre geht dahin, die verschiedenen Formen festzustellen und zu kennzeichnen, die der Übersetzungsvorgang im Mittelalter aufweist. Diese Formen sind mannigfach:

1. Wir finden einmal Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische. Ich will diese Form auch als »Grundübersetzung« bezeichnen. Die uns erhaltenen lateinischen Urkunden sind Ergebnisse dieser Grundübersetzungen. Es ist diese Form, die besonders deutlich erkennbar ist und auch im Vordergrund der Übersetzungslehre stehen muß. Der Übersetzungsvorgang ist ein Teilakt in der Entstehung der Urkunde. Die Erforschung der Urkundenentstehung, die in der Geschichtswissenschaft eine so hohe Ausbildung erfahren hat, muß auf die genaue Erforschung auch dieses Teilakts, des Übersetzungsvorgangs, erstreckt werden, zumal auch dieser Akt zu den Elementen der Kanzleitätigkeit gehört. Die Grundübersetzung mußte durch eine Person erfolgen, den Übersetzer oder Translator. Da im frühen Mittelalter die Laien in der Regel weder schrift- noch lateinkundig waren, so ist der Translator als Kleriker zu denken. Das deutsche Original will ich die »Vorlage« nennen, ohne Rücksicht darauf, ob es schriftlich fixiert war oder nicht, also in letzterem Fall streng genommen nur eine »Vorsage« in Betracht kam. Eine Lateinschrift, die keine Übersetzung ist, sondern lateinische Gedanken wiedergibt, würde man der Übersetzung als »Urschrift« gegenüberstellen.

2. Neben der Grundübersetzung hat auch die Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche eine wichtige Rolle gespielt. Ich will bei ihr von »Rückübersetzung« oder, falls sie mündlich erfolgte, von »Vorübersetzung« reden. Solche Rückübersetzungen sind uns nur zum geringsten Teile erhalten und nur aus späterer Zeit. Sie sind uns nur dann erhalten, wenn sie schriftlich erfolgt waren, etwa um einen Lateintext behufs leichter Anwendung durch eine deutsche schriftliche Fassung zu ersetzen<sup>1)</sup>. Aber dieses Bedürfnis trat erst ein, als die deutsche Schriftsprache üblicher geworden war. Die ganz große Mehr-

<sup>1)</sup> Lehrreiches bieten die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen, die wir in Abschnitt 2 besprechen werden.